



# EU-DSGVO

## Kapitel 6 - Unabhängige Aufsichtsbehörden

### Artikel 55 - Zuständigkeit

- (1) Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.
- (2) 1 Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen auf der Grundlage von [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e](#), so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. 2 In diesem Fall findet [Artikel 56](#) keine Anwendung.
- (3) Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

---

### Passende Paragraphen des BDSG

[§ 9 - Zuständigkeit](#)

---

### Passende Erwägungsgründe

[122 - Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde](#)

---

[← Artikel 54 DSGVO](#) ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 56 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.